



AOK Friedrich-Ebert-Str. 49 45127 Essen

Herrn
Günter Gabrecht, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit
Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
16/1983
A01

Korrespondenzanschrift:

AOK Rheinland/Hamburg -
Die Gesundheitskasse
Friedrich-Ebert-Str. 49
45127 Essen

Telefon: (0201) 20 11 – 0
Telefax: (0201) 20 11 – 91 99
E-Mail: ludger.euwens@rh.aok.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Gesprächspartner	Durchwahl	Essen
	II.2.5/au	Ludger Euwens	(0201) 20 11 – 91 63	20.08.2014

**Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW), Vorlage 16/1795;
Bedarfseinschätzung APG DVO NRW-Anhörung A 01-29.08.2014**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in o. a. Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom 08.07.2014 und nehmen zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung.

Perspektiven bis 2018 in der stationären Pflege

Aus Sicht der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen ist insbesondere der Umstand besorgniserregend, dass die Schaffung von Ersatzplätzen in stationären Pflegeeinrichtungen (z. B. wg. Umbaumaßnahmen zur Erreichung der Einzelzimmerquote bis 2018 und damit einhergehendem Platzverlust) künftig nur dann besonders gefördert (4 % über 25 Jahre) werden kann, wenn diese Ersatzplätze innerhalb der bisherigen vom Umbau betroffenen Einrichtung geschaffen werden (vgl. § 3 Abs. 4 des VO-Entwurfes). Werden diese Plätze „irgendwo anders“ geschaffen, ist eine Förderung nur im Rahmen eines Neubaus mit 2 % über 50 Jahre abschreibungsfähig (vgl. Begründung des VO-Entwurfes zu § 3 Abs. 4). Weitere Ausnahmetatbestände sieht der aktuell vorliegende Verordnungsentwurf bzw. dessen Begründung nicht vor.

AOK-Clarimedis ServiceCenter: 0800 0 326 326 - 24-Stunden-Service - www.aok.de/rh

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
SEB AG Düsseldorf
BIC ESSEDE5F300
IBAN DE1530010111145955100

Institutionskennzeichen 184212505

Datum 20.08.2014

Blatt 2

Rund 40 % der stationären Pflegeeinrichtungen in NRW (Stand: November 2013) erfüllen noch nicht die nach dem WTG NRW ab 2018 verpflichtende Einzelzimmerquote (vgl. Vortrag des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW im Landespflegeausschuss am 27.06.2014). Da nur in den wenigsten Fällen Ersatzplätze im Bestand geschaffen werden können, ist der bis zum 31.07.2018 notwendige Umbau von Doppelzimmern zu Einzelzimmern zwangsläufig mit einem Platzabbau verbunden. Darüber hinaus werden unseres Erachtens einige Träger kleinerer stationärer Pflegeeinrichtungen sehr genau prüfen, ob sie ihre Pflegeeinrichtungen nach Erfüllung der Einzelzimmerquote und des damit einhergehenden Platzzahlabbaus überhaupt noch wirtschaftlich betreiben können.

Nach Berechnungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe geht das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) davon aus, dass bis Mitte des Jahres 2018 in NRW ca. 12.000 stationäre Pflegeplätze wegfallen werden (vgl. o. g. Vortrag im Landespflegeausschuss am 27.06.2014). Gleichzeitig aber wird der Bedarf an stationären Pflegeplätzen infolge der demografischen Entwicklung und die Zunahme der Zahl demenziell Erkrankter weiter steigen. Ohne entsprechende Angebote – auch in der stationären Pflege – kann dieser zusätzliche Bedarf nicht abgedeckt werden.

Diese Einschätzung steht im Widerspruch zur Bewertung des MGEPA, wonach ein Ausbau stationärer Pflegeplätze nicht erforderlich ist, da der steigende Pflegebedarf durch ambulante Versorgungsstrukturen aufzufangen sei. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die alternativen ambulanten Wohnformen im Quartier bislang zu keiner nennenswerten Entlastung der stationären Einrichtungen geführt haben.

Datum 20.08.2014

Blatt 3

Versorgungsengpässe sind spätestens ab 2018 zu erwarten

Wie sich die Nachfrage und das Angebot stationärer Pflegeplätze aus der Sicht der Landesverbände der Pflegekassen in NRW heute und in 2018 darstellen, entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle.

Stationäre Pflegeplätze in NRW		
	2014	2018
zur Verfügung stehende stationäre Pflegeplätze	rd. 178.000	rd. 166.000 *
tatsächlich belegte Plätze	rd. 167.000 (Auslastung 94 %)	max. 163.000 (Auslastung 98 %)
Bedarf Anzahl stationärer Pflegebedürftiger (Hochrechnung auf der Grundlage der Daten von NRW-IT)	rd. 167.000	rd. 174.000
Fehlbedarf Plätze (brutto)	0	rd. 11.000
Gegenrechnung: Neu ans Netz gehende Pflegeplätze (in der Vergangenheit rd. 1.500 p. a. 2014 bis 2017; Tendenz aber fallend)	rd. 1.500	rd. 5.000
Schaffung von Ersatzplätzen bis 31.07.2018 (Schätzung der Landesverbände der Pflegekassen NRW)		max. rd. 2.000
Fehlbedarf Plätze (netto)	0	rd. 4.000
freie Plätze	3.500 ↓ Dispositionsmasse für Kurzzeitpflege	0 ↓ Keine Kurzzeitpflege mehr möglich

* Stand 2014 abzgl. 12.000, vgl. Vortrag des MGEPA am 27.06.2014 im Landespflegeausschuss

Datum 20.08.2014

Blatt 4

Die Landesverbände der Pflegekassen in NRW gehen davon aus, dass ab 2018 per Saldo durchaus bis zu 4.000 Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen fehlen werden. Tritt dies so ein, ist mit erheblichen Wartelisten und damit einem „Versorgungsnotstand“ zu rechnen. Der demografische Wandel in einer immer älter werdenden Gesellschaft verstärkt das Gefälle zwischen den Ballungszentren und dem ländlichen Bereich. Es ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage in den städtischen Zentren überproportional zunehmen wird. In einigen Regionen NRWs, insbesondere in den Ballungsgebieten, übersteigt schon heute die Nachfrage das Angebot deutlich, mit der Folge entsprechender Wartelisten.

Katastrophale Auswirkungen auf Entlastungsangebote für pflegende Angehörige

Die freien Kapazitäten in stationären Pflegeeinrichtungen werden heute regelmäßig für die eingestreuete Kurzzeitpflege benutzt, ein Angebot, welches für pflegende Angehörige zu ihrer Entlastung unverzichtbar ist. Die hierfür zur Verfügung stehende Platzzahl bewegt sich heute bei rund 3.500. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen wären hier bis zu 7.500 Plätze möglich, können aber bereits heute wegen der hohen Auslastung in der vollstationären Pflege nicht vollumfänglich angeboten werden. In Düsseldorf und auch einigen anderen Regionen des Landes sind die Kurzzeitpflegeangebote bereits heute hoffnungslos ausgebucht. So müssen beispielsweise Düsseldorfer Pflegebedürftige für das Leistungsangebot der Kurzzeitpflege in Nachbarstädte oder Nachbarkreise jetzt schon ausweichen. Durch den prognostizierten Platzabbau in stationären Pflegeeinrichtungen wird mithin das Angebot der Kurzzeitpflege und damit das Entlastungsangebot für pflegende Angehörige nicht nur deutlich verringert sondern objektiv unmöglich gestellt. Diese Entwicklung steuert u. E. auf ein erhebliches Versorgungsproblem hin. Gerade der Ausbau der Entlastungsangebote für pflegende Angehörige ist ein wesentlicher Baustein des geplanten GEPA-NRW und steht somit Absichten des Gesetzgebers diametral gegenüber.

Einige Kreise und kreisfreie Städte sind sich der geschilderten Probleme durchaus bewusst, können aber zur aktiven Gegensteuerung wenig ausrichten, da ihnen regelmäßig die finanziellen Ressourcen fehlen.

Datum 20.08.2014

Blatt 5

Empfindliche Störungen des fiskalischen Gleichgewichtes von stationären Pflegeeinrichtungen

Gemäß § 84 Abs. 2 S. 5 SGB XI verbleiben Überschüsse dem Pflegeheim. Ebenso sind Verluste von ihm zu tragen. Ein weiteres Problem könnte sich durch die in der APG DVO NRW beabsichtigten restriktiven Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zur Investitionskostenförderung ergeben. Diese sieht vor, dass Renovierungsmaßnahmen künftig nur noch dann in den gesonderten Investitionsberechnungen berücksichtigungsfähig sind und damit über das Heimentgelt refinanziert werden können, sofern es sich um tatsächlich in der Vergangenheit angefallene Kosten handelt. Das bislang angewandte Pauschalierungsverfahren für Abschreibungs- und Modernisierungsmaßnahmen ist durch die aktuelle BSG-Rechtsprechung nicht mehr zulässig. Durch den „Anspareffekt“ entstand für die Träger eine dispositive Vermögensmasse, die, je nach Erfordernis, insbesondere zur Weiterentwicklung der Leistungsangebote, aber auch zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten genutzt werden konnte. Diese Möglichkeit wird zukünftig entfallen. Dies hätte zur Folge, dass ggf. mit steigenden Heimentgelten und damit noch höheren Belastungen für die Selbstzahler und die Träger der Sozialhilfe zu rechnen ist. Auch wirtschaftliche Engpässe der Pflegeheime werden die Folge sein. Inwieweit dies zu einer Spirale von weiteren Pflegeinfrastrukturproblemen führt, ist u. E. noch nicht absehbar.

Notwendige Weiterentwicklungen in der ambulanten Pflege

Aufgrund des zuvor bereits beschriebenen Anstiegs der Zahl der Pflegebedürftigen bei gleichzeitig anzustrebendem Ausbau ambulanter Versorgungsangebote besteht ein weiter steigender Bedarf an Beschäftigten in ambulanten Versorgungsangeboten. Dieser ist bei derzeit ca. 50.000 Personen (ohne Betreuungsangebote) mit jährlich 2-3% zu veranschlagen. Das Land NRW hat hierauf reagiert. Seit 2009 wurde die Zahl geförderter Schulplätze in der Altenpflege mit ca. 15.300 in 2013 um nahezu das Doppelte erhöht (vgl. Vortrag des MGEPA in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 05.12.2012). Diese Zahl ist auch zukünftig kontinuierlich anpassungsbedürftig. Allerdings wurde der Förderbetrag je Schulplatz seit Jahren nicht der Kostenentwicklung angepasst. Zur Vermeidung der sich abzeichnenden Unterfinanzierung, die negative Rückwirkungen auf die angebotene Zahl von Schulplätzen hätte, ist künftig der Förderbetrag regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.

Um die Bedarfe in der ambulanten pflegerischen Versorgung auch künftig qualitativ und quantitativ abdecken zu können, sind neben dem zuvor beschriebenen Ausbau der Ausbildungsangebote erweiterte Anstrengungen zu unternehmen, die Verweildauer im Beruf zu

Datum 20.08.2014

Blatt 6

steigern. Eine Steigerung der in der einschlägigen Literatur beschriebenen aktuellen Durchschnittswerte von 8-9 auf z. B. 12 Jahre würde zu einer erheblichen Steigerung des Angebots an Pflegekräften führen.

Neben dem insgesamt erforderlichen Anstieg an Beschäftigten in der ambulanten Pflege wird künftig eine weiter steigende Differenzierung in den Qualifikationserfordernissen zu berücksichtigen sein. Mit dem durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz begonnenen und durch das Fünfte SGB XI-Änderungsgesetz geplanten weiteren Ausbau der Betreuungs- und Entlassungsleistungen wächst die Möglichkeit, insbesondere bei der überproportional steigenden Zahl der Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, den Pflegemix stärker den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen anzupassen. Künftig werden daher in verstärktem Maße neben Pflegekräften auch Betreuungskräfte mit entsprechend niedrigerer Qualifizierung an der pflegerischen Versorgung beteiligt sein. Dies kann den Druck auf den Bedarf an qualifizierten Pflegefachkräften mildern. Gleichzeitig ist aber durch entsprechende Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand, der Pflegekassen und der Pflege-Berufsverbände darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Betreuungskräfte weiter steigt.

Die kommunale Pflegeplanung wird künftig verstärkt diese Entwicklung der ambulanten Versorgungsangebote in den Fokus nehmen müssen. Sich möglicherweise künftig abzeichnende partielle Unterversorgungen in diesem Bereich sind im Rahmen verstärkter Zusammenarbeit mit den Beteiligten, insbesondere den Pflege-Berufsverbänden und den Pflegekassen, entgegenzuwirken.

Dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen

der AOK NORDWEST
des BKK Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
der IKK-Pflegekasse classic
der Knappschaft
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Pannen
Geschäftsbereichsleiter

Datum **20.08.2014**

Blatt **7**